

## Bekanntmachung 2023

### Förderprogramm für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte (FKKP)

BMZ-Ausschreibung für kommunale Träger  
„Emissionsminderung, Anpassung an den Klimawandel, Meeres- und Küstenschutz, Walderhalt und Schutz der Biodiversität“

Auch im Jahr 2023 können deutsche Kommunen im Rahmen des Projektes „Förderprogramm für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte (FKKP)“ eine Zuwendung für entwicklungspolitische Vorhaben beantragen, die im Kontext partnerschaftlicher Kommunalbeziehungen mit einem Schwellen- oder Entwicklungsland entwickelt und umgesetzt werden. Dieses Unterstützungsangebot wird von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt.

Mit dem Angebot sollen entwicklungspolitisch aktive Kommunen unterstützt werden, gemeinsam mit ihren Partnerkommunen im Globalen Süden wirksame Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels auf kommunaler bzw. lokaler Ebene durchzuführen und/oder einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Für Kommunen in den Ländern Südafrika und Tansania ist geplant, ein Cluster zur Unterstützung ihrer Projekte in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu pilotieren. Sollte dieses Pilotvorhaben zustande kommen, sollen neue Projekte in den beiden Ländern unmittelbar einbezogen werden. Unabhängig von diesem möglichen Pilotvorhaben können und sollen aber auch Kommunen mit Partnern in anderen Ländern Anträge stellen.

Die SKEW berät Kommunen fachlich und administrativ hinsichtlich der Antragstellung, Projektdurchführung und Nachweiserstellung. Zu diesen Themen werden Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt und der Austausch mit anderen engagierten Kommunen initiiert.

Es wird die 12. Bekanntmachung durchgeführt. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung als Zuwendung für Projekte der kommunalen Entwicklungspolitik. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Förderentscheidungen orientieren sich an den Vorgaben in dieser Bekanntmachung und den OECD-DAC-Kriterien (entwicklungspolitische Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Effektivität, Nachhaltigkeit).

## Vorgaben zur Antragsstellung

Folgende Vorgaben sind bei der Projektplanung und späteren Durchführung zu beachten:

### 1. Antragsberechtigte

- Kommunalverwaltungen

Als Projektpartner gilt die Kommune im Globalen Süden, mit denen der Zuwendungsempfänger eine partnerschaftliche Beziehung eingegangen ist.

- Die städtischen Bezirke für das Land Berlin und des Stadtstaates Hamburg sind eigenständig antragsberechtigt.

Weitere Hinweise zur Rolle der Antragberechtigten und weiterer beteiligter Akteure:

- Die Kommune unterhält eine Klimapartnerschaft mit einer Kommune aus einem Entwicklungs- oder Schwellenland (s. DAC-Länderliste, Änderungen bleiben vorbehalten). Das beantragte Vorhaben muss im Kontext der partnerschaftlichen Beziehungen gemeinsam und auf Augenhöhe geplant und implementiert werden. Die Projekte werden ausdrücklich vom politischen Willen beider Kommunen getragen. Die inhaltliche, wie auch die finanzielle Abwicklung durch die beiden Partner ist sicherzustellen. Sie bringen ihr kommunales Wissen und ihre Erfahrungen aktiv in das Projekt mit ein. Dies wird durch die Vorlage einer Partnerschaftserklärung im Rahmen der Antragstellung belegt. Das Einholen eines Ratsbeschlusses vor Projektbeginn wird angeraten.
- Erfahrungen mit Projekten, die der Emissionsminderung, der Anpassung an den Klimawandel und/oder dem Meeres- und Küstenschutz, Walderhalt und Erhalt der Biodiversität in Ländern des Globalen Südens dienen, sind bereits vorhanden (gut begründete Ausnahmen bleiben gleichwohl möglich).
- Antragstellende Kommunen sind Partner im Programm „Kommunale Klimapartnerschaften“ von Engagement Global / Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW). Die beantragten Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Klimapartnerschaftsprogramms erarbeiteten Handlungsprogrammen bzw. deren Fortschreibungen.



- Der Zuwendungsempfänger kann mit Regie- und Eigenbetrieben sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. lokale Initiativen und Vereine) in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten. Diese gelten als weitere Projektbeteiligte, unterstützen den Zuwendungsempfänger in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Zuwendungsempfänger oder zum Projektpartner auf. Die Gesamtsteuerung des Projektes und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine dem Antragsteller und darf nicht an Dritte übertragen werden.
- Grundsätzlich werden mit dieser Bekanntmachung nicht mehr als zwei Anträge pro Kommune gefördert.
- 

## 2. Ziel der Förderung

Besonders im Fokus deutscher Klimafinanzierung stehen im Jahr 2023 Vorhaben, die unmittelbar zur Umsetzung wichtiger BMZ-Initiativen, insbesondere der Globalen Partnerschaft für Klimaschutz und Klimaanpassung (NDC-Partnerschaft), den Klima- und Entwicklungspartnerschaften (P+), den Just Energy Transition Partnerships (JETP) und der Globalen Partnerschaft (InsuResilience Global Partnership), beitragen. Dabei ist nicht nur entscheidend, dass die Vorhaben zur klimaneutralen, klimaresilienten und naturpositiven Transformation eines Landes beitragen, sondern auch, dass sie gleichzeitig eine zukunftssichere Entwicklung für die Menschen vor Ort und den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen fördern, beispielsweise durch den Einsatz naturbasierter Lösungen oder durch die Wiederherstellung von Ökosystemen. Darüber hinaus sind Vorhaben von besonderem Interesse, die ein umfassendes Risikomanagement auch für schleichende Klimafolgen im Kontext des Internationalen Warschau Mechanismus für Verluste und Schäden unterstützen, z.B. bzgl. Erfahrungen mit innovativen Projektansätzen, Kapazitätsentwicklung, Klimarisikoplanungen und regulatorischer Rahmenbedingungen. Somit werden FKKP-Anträge mit diesen inhaltlichen Bezügen – sofern sie den qualitativen Anforderungen genügen – bevorzugt berücksichtigt. Die Kernthemenstrategie [„Verantwortung für unseren Planeten - Klima und Energie“](#) sowie [„Just Transition“](#) legen die Ziele im Bereich Klima, Energie und Stadtentwicklung für die kommenden Jahre dar.

Der Klimawandel, der Verlust biologischer Vielfalt mit ihren weitreichenden Folgen, auch für die Entwicklungsmöglichkeiten von Menschen, sind zu einer der größten Herausforderungen der Menschheit geworden. Veränderungen in Ökosystemen und der fortschreitende Verlust der biologischen Vielfalt bedrohen die natürlichen Lebensgrundlagen.

Gerade die Länder des Globalen Südens sind besonders stark von den schon stattfindenden Klimaveränderungen betroffen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass bis 2050 etwa 90 Prozent der zusätzlichen Treibhausgasemissionen in Ländern niedrigen und mittleren Einkommens entstehen. Die Förderung einer klimafreundlichen, ressourcenschonenden und resilienten



wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist daher von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Ländern des Globalen Südens

Eng verbunden mit der Notwendigkeit von Klimaschutz und Klimaanpassung sind der Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Biodiversität und Ökosystemen. Ein Großteil der biologischen Artenvielfalt befindet sich in Tropenwaldgebieten, Mooren, Feuchtgebieten und Meeresökosystemen wie Korallenriffen und Mangrovenwäldern. Ärmere Bevölkerungsgruppen sind dort häufig direkt auf die Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen, u.a. für Einkommen und Nahrung, angewiesen. Gleichzeitig steigt durch den Klimawandel der Druck auf diese Ressourcen und bedroht so die Ökosysteme und die biologische Vielfalt. Sogenannte naturbasierte Lösungen (NbS) können gleichzeitig zum Erhalt biologischer Vielfalt, Klimaschutz und -anpassung und nachhaltigen Entwicklungszielen beitragen. Die Weltmeere sind ein zentraler Bestandteil des Lebenserhaltungssystems der Erde. Sie erfüllen wichtige klimaregulierende Funktionen, produzieren die Hälfte des globalen Sauerstoffs und leisten aufgrund ihrer großen biologischen Vielfalt und Produktivität einen wertvollen Beitrag zur Ernährungssicherung und Beschäftigung. Doch die Weltmeere sind ebenso wie die Wälder von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Der Erhalt von Ökosystemen, wie Wäldern und Mooren, dient umgekehrt dazu, Kohlenstoff zu binden und somit eine weitere Beschleunigung des Klimawandels zu bremsen sowie die Anpassungsfähigkeit von Natur und Mensch gegenüber den durch Klimawandel bedingten Änderungen zu erhalten.

Bei der notwendigen Transformation zu einer kohlenstoffarmen, klimaresilienten und naturpositiven Wirtschaft und zum Erhalt der Biodiversität müssen Länder mit niedrigem, mittlerem, wie hohem Einkommen zusammenarbeiten. Im Rahmen der Klimaverhandlungen haben die Industrieländer zugesagt, ab 2020 einen jährlichen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung von 100 Milliarden US-Dollar aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen zu leisten. 2016 hat die Bundesregierung insgesamt etwa 3,4 Milliarden Euro in den internationalen Klimaschutz investiert. Über 80% dieser Mittel werden über das BMZ bereitgestellt. Im Rahmen der internationalen Biodiversitätsverhandlungen wurde auf der COP 15 der Biodiversitätskonvention in Montreal ein neues „Abkommen für Mensch und Natur“ verabschiedet, mit ambitionierten Zielen bis 2030. Zur Unterstützung von Ländern niedrigen und mittleren Einkommens bei der Umsetzung ihrer nationalen Biodiversitätsstrategien wird eine Steigerung des deutschen Engagements von bislang 750 Mio. Euro pro Jahr für den Erhalt der biologischen Vielfalt weltweit angestrebt.

Wie in den vergangenen Jahren wird das BMZ auch 2023, in dem die Ambitionen für die nationalen Klimaschutzbeiträge (Nationally Determined Contributions, NDCs), der langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung (LT-LEDS) und die nationalen Biodiversitätsstrategien (National Biodiversity Strategies and Action Plans, NBSAPs) gesteigert werden sollen, für kommunale deutsche Träger Mittel für ein verstärktes Engagement an der Schnittstelle von Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Schutz von Wäldern, Meeres- und Küstengebieten sowie Erhalt von Biodiversität bereitstellen. Die diesbezügliche Fazilität „Emissionsminderung, Anpassung an den Klimawandel, Meeres- und Küstenschutz, Walderhalt und

Schutz der Biodiversität“ richtet sich an in der umweltorientierten Entwicklungszusammenarbeit erfahrene kommunale deutsche Projektträger, die Maßnahmen über mehrere Jahre umsetzen können. Ziel der mehrjährigen Förderung ist eine nachhaltige Verankerung bzw. ein nachhaltiges Wirken der Maßnahmen im Partnerland über den Projektförderungszeitraum hinaus.

### 3. Gegenstand der Förderung

- Förderfähig sind nur Projekte, die sich der kommunalen Entwicklungspolitik zuordnen lassen. Als kommunale Entwicklungspolitik wird die Summe der entwicklungspolitischen Mittel und Maßnahmen verstanden, die von deutschen kommunalen Verwaltungen im In- und Ausland eingesetzt werden. Sie ist auf eine global nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklung ausgerichtet und soll im Globalen Süden zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen.
- Inhaltlich muss das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und zur Erreichung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), sowie zu den drei Rio Konventionen insb. Klima und Biodiversität und damit zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und Verpflichtungen der Bundesregierung zu globalen Rahmenabkommen leisten.

Für die Projektförderung gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Gefördert werden Projekte in den Bereichen Emissionsminderung, Anpassung an den Klimawandel, Schutz von Meeren und Küsten, Erhalt von Wäldern und Biodiversität.

Förderfähig sind nur Projekte, die unmittelbar und ausdrücklich beitragen zur:

- Klimaminderung/ Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Nutzung von effizienten und/oder regenerativen Technologien oder naturbasierte Lösungen *und/oder*
- Klimafolgenanpassung/ Fähigkeit der Anpassung an den Klimawandel in davon besonders betroffenen Regionen (inkl. durch sog. slow-onset events) *und/oder*
- Integration von Klimaschutz und -anpassung sowie Biodiversitätserhalt in Entwicklungsziele und -maßnahmen der Empfängerländer, u.a. durch Institutionenaufbau, Kapazitätsentwicklung relevanter zivilgesellschaftlicher Akteure.

Dabei muss ein Bezug der Maßnahme zur Erreichung der nationalen Klimaschutzbeiträge (Nationally Determined Contributions, NDCs) und den nationalen Strategien und Aktionsplänen zur biologischen Vielfalt (National Biodiversity Strategies and Action Plans, NBSAPs) bestehen.

Des Weiteren gelten für zu fördernde Projekte alle folgenden Prinzipien:

- Die Projekte müssen das Ziel des Gender-Mainstreaming (gleichberechtigte Einbeziehung aller Geschlechter) berücksichtigen und konfliktensensibel konzipiert sein sowie in Einklang mit der lokalen sowie der nationalen Entwicklungsplanung stehen.
- Die Projekte müssen Risiken für Nutzungskonflikte mit Indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften (Indigenous Peoples and Local Communities, IPLC) oder negative Effekte auf Biodiversität minimieren. Die Gewährleistung hoher sozialer und ökologischer Standards, Sicherung von Menschenrechten, Beteiligung aller Interessengruppen sowie Berücksichtigung der Konsultations- und Zustimmungsrechte indigener Völker, inklusive ihrer freien, vorherigen und informierten Zustimmung, ist zentral.
- Zudem sensibilisiert das Projekt für den „ökologischen Fußabdruck“ und seine Folgen.
- Sinnvolle Verknüpfungen mit anderen relevanten Sektoren wie z.B. ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Wasser oder Energie werden ausdrücklich begrüßt.
- Die Nachhaltigkeit des Projektes nach dem Förderzeitraum ist gewährleistet.
- Das Projekt wird durch einen oder in Kooperation mit mehreren lokalen/ regionalen Partner sowie ggf. zusätzlich mit einem internationalen Partner umgesetzt.
- In beiden Kommunen ist auf die Realisierung geeigneter öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zum Projekt bzw. der Partnerschaft zu achten.
- Die für das beantragte Vorhaben relevanten BMZ-Strategiepapiere sind bei der Projektplanung und - Implementierung zu beachten. Abrufbar sind alle Dokumente unter: <https://www.bmz.de/de/aktuelles/publikationen> .

#### 4. Fördervoraussetzungen und Umfang

- Laufzeit: Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von bis zu drei Jahren und drei Monaten (insgesamt 39 Monate) nicht überschreiten, beginnen voraussichtlich am 01.10.2023 und müssen bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein.
- Anteilsfinanzierung: Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung. Gefördert werden bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben müssen vom Antragssteller in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln erbracht werden. Kofinanzierungen aus Landesmitteln können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Die entsprechenden Landeshaushaltsordnungen sind in diesem Fall zu beachten. Unbare Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.
- Die Zuwendung wird gewährt für:

- Projekte im Umfang von 100.000 bis 500.000 Euro. Dabei folgt das jährliche Projektvolumen dem verbindlich vorgegebenen Abflussschlüssel: 5% (2023), 25% (2024), 35% (2025) und 35% (2026).
  - eine Verwaltungskostenpauschale (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten z.B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von maximal 7 Prozent zusätzlich zu den aufgeführten zuwendungsfähigen Projektausgaben (entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan). Zum Ausgleich für ihre Personal-/Honorarkosten kann die projektdurchführende Kommune die Verwaltungskostenpauschale ganz oder teilweise an den Projektpartner oder beteiligte Akteure weiterleiten.
- Pauschal kann eine Mittelreserve in Höhe von bis zu 3,5 Prozent für unabweisbare Mehraufwendungen. Die Reserve ist vorrangig für inflationsbedingte Mehrausgaben zu verwenden. Zur Inanspruchnahme für unabweisbare Mehrausgaben (nicht inflationsbedingt) ist die vorherige Zustimmung von EG einzuholen. Erfolgskontrolle: Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, deren klar definiertes und messbares Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Dabei ist bei der Projektplanung auf eine realistische und zeitgerechte Durchführbarkeit der Vorhaben zu achten indem z.B. Projektziele in eine überschaubare Anzahl von Unterzielen (maximal 4 Unterziele) aufgeteilt werden und deren Erreichung sichergestellt ist. Dies ist anhand von Indikatoren nachzuweisen. Eine Erfolgs- und Durchführungskontrolle während und nach Abschluss des Projektes muss möglich sein. Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Zwischennachweises und des Verwendungsnachweises nach Projektende muss gewährleistet sein.
  - Die Nachhaltigkeit des Projektes über die Projektlaufzeit hinaus ist zu gewährleisten. Dazu verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger auch, vom Projekt eventuell hervorgerufene Folgekosten anderweitig zu decken.
  - Die mittelbare / unmittelbare Verfolgung bzw. Vertretung eigener kommerzieller Interessen bzw. kommerzieller Interessen Dritter im Rahmen der Maßnahmen (Aktivitäten) ist sowohl für den Zuwendungsempfänger als auch die Projektpartner ausgeschlossen.
  - Vermeidung von Förderketten und Doppelförderung: Es ist entsprechend zu beachten, dass jedes Förderprojekt ein in sich geschlossenes Vorhaben darstellt und unabhängig von anderen Förderungen durchführbar sein muss. Für das beantragte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen dürfen keine weiteren Bundesmittel oder Mittel von Engagement Global beantragt oder bewilligt sein.



## 5. Verwendung der Mittel

- Capacity Development: Im Zentrum des Projektes stehen die kommunale Zusammenarbeit der Partnerkommunen und der Austausch kommunaler Expertise. Der Auf- bzw. Ausbau der partnerschaftlichen Kommunalbeziehungen ist fester Bestandteil der umzusetzenden Maßnahme. Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen müssen daher mit Maßnahmen des Capacity Developments, (Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, Reise- und/oder Transportausgaben, Materialausgaben, Honorarausgaben, Anmietung von Seminarräumen, eventuelle Kursgebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, etc.), der Sensibilisierung oder des internationalen Erfahrungsaustauschs verbunden werden. Reine Infrastrukturprojekte sind nicht zuwendungsfähig.
- Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen, Erstausstattungen mit Verbrauchsmaterialien einschließlich der dafür notwendigen Beschaffungs- und Transportausgaben sind förderfähig. Ausrüstung und Material müssen im Hinblick auf Qualität, Preis, Verfügbarkeit und Wartung bzw. Pflege den lokalen Bedürfnissen angepasst sein.
- Ausgaben für Baumaßnahmen, die direkt zur Erreichung des Projektzieles beitragen, sind förderfähig, der Erwerb von Grundstücken ist jedoch nicht zuwendungsfähig. Das für das Projekt zu nutzende Grundstück muss sich im Eigentum der Partnerkommune oder einer lokalen, gemeinnützigen Institution befinden und ist als Eigenleistung nicht anrechenbar. Sollte ein geeignetes Baugrundstück noch nicht zur Verfügung stehen, müssen bei der Beschaffung, die unabhängig von der Zuwendung erfolgt, sozialverträgliche Kriterien beachtet und für die Bevölkerung transparente Verfahren angewendet werden.
- Ort des Mitteleinsatzes: Die Mittel sind vorrangig im Partnerland einzusetzen. Im Rahmen der Engagement-Förderung sind jedoch Begleitmaßnahmen im Inland ausdrücklich erwünscht, z.B. Vernetzungs- und Informationsarbeit oder entwicklungspolitische Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit. Die begleitenden Maßnahmen im Inland dürfen einen Anteil von maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Zwischensumme Ausgabenplan Positionen Nr. 1 bis Nr. 6) nicht übersteigen. In Deutschland getätigte Ausgaben fallen nicht unter diese 20 Prozent-Regelung, sofern sie im Partnerland direkt Wirkung entfalten, z.B. bei einer Hospitation oder Studienreise des Partners in Deutschland oder falls Beschaffungen auf dem lokalen Markt im Partnerland auch nach einer Marktanalyse nicht möglich sein sollten.





- Studien: Machbarkeitsstudien und Vorstudien, die die Durchführbarkeit und die Sinnhaftigkeit des Projektes prüfen, müssen vor Projektbeginn abgeschlossen sein. Ausgaben, die hierfür im Jahr der Antragstellung entstanden sind, sind bis höchstens 5 Prozent der Gesamtkosten zuwendungsfähig. Technische/wissenschaftliche Studien und die Erstellung von Konzepten und Strategien im Projektverlauf sind bis zu 1/3 der förderfähigen Gesamtausgaben unterstützungsfähig und nur zuwendungsfähig, sofern sie mit einer ersten pilothaften Umsetzungsmaßnahme einhergehen. Beispiele für mögliche Umsetzungsmaßnahmen müssen im Antrag dargestellt und im Budget aufgeführt werden. Die Planung der Pilotprojekte kann bis zu 3 Monate nach Abschluss der Studie angepasst werden und unterliegt der Zustimmung der SKEW, sofern sie nicht bereits bei Antragstellung bewilligt wurde.
- Ausgaben für Aufwendungen, die im Rahmen der Wirkungserfassung entstehen, sind zuwendungsfähig, wenn die Ergebnisse an Engagement Global weitergeleitet werden und die Ausgaben in einem angemessenen Verhältnis der Gesamtausgaben stehen und nachvollziehbar begründet sind.
- Personal: Die Finanzierung von Personalstellen in der deutschen Verwaltung ist nicht möglich. Honorarleistungen für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht abrechenbar.

Personalstellen im Partnerland, die für die Verankerung des Projektes über das Projektende hinaus benötigt werden, werden ab dem Zeitpunkt der Beanspruchung bis Ende der Projektlaufzeit in abnehmenden Raten (i.d.R. 100, 80, 60 Prozent) veranschlagt. Die Ausgaben müssen ortsüblich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Projektes stehen. Bei Beantragung muss der Bedarf der Stelle dargelegt werden und eine Beschreibung der Tätigkeit erfolgen. Die Finanzierung der Personalstellen nach Projektende muss gewährleistet sein. Ausgaben für lokales Personal im Partnerland beinhalten auch kurzfristige Fortbildungsmaßnahmen, wenn das Personal unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist.

Eine Synergie von FKKP mit Instrumenten der personellen Unterstützung der SKEW (z.B. Koordination kommunaler Entwicklungspolitik<sup>1</sup> oder Fachkräfte für Kommunale Partnerschaften Weltweit) ist möglich, dabei muss jedes Projekt so konzipiert sein, dass es unabhängig von anderen Projektförderungen durchgeführt werden kann.

---

<sup>1</sup> Informationen zur Koordination kommunaler Entwicklungspolitik finden Sie unter <https://skew.engagement-global.de/koordination-kommunaler-entwicklungspolitik.html>



- Entsendungen: Entsendungen von Verwaltungspersonal oder themenbezogenem Fachpersonal, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen überschreiten, sind nicht zuwendungsfähig. Für mittel- oder längerfristige Entsendungen wird auf die zuständigen Personalentsendungsinstrumente verwiesen<sup>2</sup>.
- Projektbetreuungsreisen: Delegationsreisen zu ausschließlich repräsentativen Zwecken sind nicht zuwendungsfähig. Ausgaben für Reisen in die Partnerregion sind nur zuwendungsfähig, wenn eine konkrete Aufgabe zur Förderung der Partnerschaft und des Projektes im Rahmen der Mandatsausübung übernommen wird und eine projektspezifische Wirkung auf ein konkretes entwicklungspolitisches Ziel nachweisbar ist. Entsprechende Anträge sind zu begründen und Engagement Global rechtzeitig vorzulegen. Bei überjährigen Projekten kann jährlich maximal eine Reise von bis zu sieben Tagen mit zwei Personen zur Projektbetreuung beantragt werden. Einzig für Projekte, die primär auf Wissensvermittlung abzielen, besteht die Möglichkeit weitere Reisen zum Zweck des Erfahrungs-/Expertenaustausches zu beantragen. Zweck der Reise sowie Anzahl, Position und Funktion der Reisenden müssen angemessen und im Antrag konkret beschrieben sein. Bei Flugreisen können Kosten für die Economy, bei Bahnfahrten zweite Klasse abgerechnet werden. Flugreisen einer höheren Klasse können nur in begründeten Einzelfällen erstattet werden und nur, wenn zuvor die schriftliche Zustimmung von Engagement Global eingeholt wurde. Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa können geltend gemacht werden. Grundlage der Erstattung sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes. Die Finanzierung von klimabedingter Kleidung ist ausgeschlossen.
- Projekte, bei denen überwiegend laufende Betriebsausgaben - inklusive Personalkosten - finanziert werden sollen, sind nicht zuwendungsfähig.
- Sachausgaben wie z.B. Ausgaben für Druckerzeugnisse (Publikationen, Info-Materialien, Flyer, Plakate usw.), Verbrauchsmaterialien, Raummiete, Leihgebühren, Transport, Technik sind zuwendungsfähig.

---

<sup>2</sup> Informationen zum Senior Experten Service (SES) und zum Programm Fachkräfte für kommunale Partnerschaften weltweit (FKPW) sind auf der jeweiligen Homepage unter <https://www.engagement-global.de/ses-senior-experten-service.html> und <https://skew.engagement-global.de/fachkraefte-weltweit.html> abzurufen.

---



## 6. Weiterleitung von Mitteln

- Der Zuwendungsempfänger kann zur Erfüllung des Zweckes Mittel an den Projektpartner im Partnerland weiterleiten. Hierzu ist eine Projektvereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages zu schließen, um die Einhaltung der mit Engagement Global vertraglich vereinbarten Auflagen zu gewährleisten. Verantwortlicher Vertragspartner von Engagement Global verbleibt der Zuwendungsempfänger, bzw. die deutsche Kommune.
- Wenn lokale Akteure eine wichtige Rolle im Projekt einnehmen und sich für dessen Zielerreichung einsetzen, können Mittel in Höhe von bis zu 1/3 der Zuwendung an diese weitergeleitet werden. Die Mittel sind für Maßnahmen des jeweiligen Projektes aufzuwenden, deren Durchführung im Weiterleitungsvertrag vereinbart wurde. In den weitergeleiteten Mitteln sind ausschließlich Gelder für operative Maßnahmen enthalten. Die Steuerung des Projektes verbleibt trotzdem immer bei den Kommunen. Eine Abrechnung von eigenen Dienstleistungen (Personalkosten) der lokalen Initiativen und Vereine ist nicht möglich. Eine Weiterleitung finanzieller Mittel an kommunale Unternehmen und Verbände ist ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon bilden Eigen- und Regiebetriebe als Teile der kommunalen Verwaltungen sowie gemeinnützige Vereine. Eine Weiterleitung an Privatpersonen ist ebenfalls ausgeschlossen.
- Bei Weiterleitung von Zahlungsmitteln an die Letztzuwendungsempfänger müssen die Bestimmungen des jeweiligen Landes zur Einfuhr von Devisen Berücksichtigung finden und Belege über das Wechselgeschäft vorgehalten werden.
- Der Zuwendungsempfänger kann bei der Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Partnerorganisationen (im Partnerland) anstelle der Vorlage von Originalbelegen anerkannte unabhängige Buchprüferinnen und Buchprüfer (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen einschalten, sofern gesetzliche Grundlagen im Partnerland den Vorhalt von Originalbelegen vorschreiben. Die Ausgaben sind dann zuwendungsfähig.

## 7. Zuordnung der Vorhaben zu Förderbereichen

Um die eingereichten Kurzbeschreibungen in das klima- und biodiversitätsrelevante Engagement der deutschen EZ einordnen zu können, ist eine Zuordnung des Vorhabens zu den sogenannten „Rio-Markern“ BTR sowie KLM/KLA<sup>3</sup> erforderlich.

Dazu ist in der Vorlage für Kurzbeschreibungen anzugeben, ob das Vorhaben das Hauptziel „Biodiversitätserhalt“ (BTR 2) verfolgt, dazu signifikant beiträgt (BTR 1) oder dieses Ziel nicht verfolgt (BTR 0).

Zudem ist eine Zuordnung zu den Rio-Markern für „Klimaminderung“ (KLM) und „Anpassung an den Klimawandel“ (KLA) erforderlich. Dabei ist darauf zu achten, dass die Summe dieser beiden Marker, KLM und KLA, genau 2 ergeben muss.<sup>4</sup> Ein Vorhaben ohne Emissionsminderungs- oder Anpassungsrelevanz ist nicht förderungswürdig.

Vorhaben können beispielsweise das Hauptziel Biodiversitäts- und Waldschutz (BTR 2) und gleichzeitig das Hauptziel Emissionsminderung (KLM 2) verfolgen (Wiederaufforstungsvorhaben). Auch ein Vorhaben mit dem Hauptziel Biodiversitätserhalt (BTR 2) und den Nebenzielen Anpassung an den Klimawandel (KLA 1) und Emissionsminderung (KLM 1) ist möglich. Ebenso wäre es z.B. möglich, dass ein Vorhaben zum Biodiversitätserhalt (BTR 1), zur Anpassung an den Klimawandel (KLA 1) und zur Emissionsminderung (KLM 1) beiträgt. Auch ein reines Emissionsminderungsvorhaben (KLM 2, BTR 0) ist möglich, wenn z.B. ausschließlich erneuerbare Energien gefördert werden.

Im Einzelnen:

- Gemäß OECD/DAC-Beschluss sollte ein Vorhaben mit dem Rio-Marker „Minderung von Treibhausgasen“ klassifiziert werden, d.h. eine KLM-Kennung erhalten, wenn es in folgender Weise wirkt und damit Ursachen des Klimawandels adressiert:
  - Beitrag zur Minderung oder Begrenzung von anthropogenen Treibhausgasemissionen;
  - Förderung der Bindung von Treibhausgasen im Boden oder in Pflanzen und/oder Schutz solcher Treibhausgas-Senken.

(Hauptziel = KLM 2, Nebenziel = KLM1, keine Minderungsrelevanz = KLM 0)
- Es handelt sich um den Prozess zur Anpassung an das aktuelle Klima und an prognostizierte Klimaänderungen. Gemäß OECD/DAC-Beschluss sollte ein Vorhaben mit dem Rio-Marker „Anpassung an den Klimawandel“ klassifiziert werden, d.h. eine KLA-Kennung erhalten, wenn es abzielt auf:

<sup>3</sup> Siehe Leitfaden zu Klimaschutzkennungen (wird aktualisiert).

<sup>4</sup> z.B. KLM 2 und KLA 0 bei einem reinen Emissionsminderungsprojekt oder KLA 1 und KLM 1 bei einem Vorhaben, das beide Zielsetzungen verfolgt.

- Verminderung der Exponiertheit (räumlich oder zeitlich bedingte Ausgesetzttheit) von Mensch und Natur gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels;
- die Verringerung der Vulnerabilität (Verwundbarkeit) von Mensch und Natur gegenüber Klimavariabilität sowie bereits eingetretenen bzw. prognostizierten Folgen des Klimawandels;
- Erhalt bzw. Steigerung der Klimaresilienz (Widerstandsfähigkeit) von Mensch und Natur durch die verbesserte Anpassungs- oder Absorptionsfähigkeit gegenüber klimabedingtem Stress, Schocks und Variabilität;
- Stärkung der Kapazitäten zum Management von klimabedingten Risiken.

(Hauptziel = KLA 2, Nebenziel = KLA 1, keine Anpassungsrelevanz = KLA 0)

Es ist erforderlich, dass die angestrebten direkten Minderungs- bzw. Anpassungs-Beiträge eines Vorhabens im Ziel-Indikatoren-System nachvollziehbar abgebildet werden.

- Eine Maßnahme kann als biodiversitätsbezogen klassifiziert werden, wenn sie zumindest eines der drei Ziele der Biodiversitätskonvention fördert:
  - die Erhaltung der biologischen Vielfalt;
  - die nachhaltige Nutzung ihrer Komponenten (Ökosystem, Arten oder genetische Ressourcen) oder
  - die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

(Hauptziel = BTR 2, Nebenziel = BTR 1, keine Biodiversitätsrelevanz = BTR 0)

- Maßnahmen zum Erhalt oder der Wiederherstellung von Wäldern, Mangroven, Feuchtgebieten und Mooren sollten mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:
  - dem Schutz von Wäldern, Mangroven, Feuchtgebieten und Mooren, deren Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und der Verbesserung ihrer ökologischen Funktion dienen sowie einen Beitrag zur Vermeidung bzw. Verminderung von Entwaldung und/oder Degradierung von Wäldern, Mangroven, Feuchtgebieten und Mooren leisten bzw.
  - zur nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung von Wald, Mangroven, Feuchtgebieten und Mooren und der damit verbundenen Biodiversität beitragen bzw.
  - wichtige zielgruppenbezogene Schritte im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung von Ansätzen zur „vermiedenen Entwaldung“ (REDD+) unterstützen (insbesondere Beteiligung der Bevölkerung/ Indigener (Männern und Frauen)).

(Hauptziel = BTR 2, Nebenziel = BTR 1, keine Biodiversitätsrelevanz = BTR 0)

## 8. Reisen und Sicherheit

Bei projektbezogenen Auslandsreisen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Reisende sich zuvor über lokale Gesetze und die Sicherheitslage vor Ort, auch bezüglich der nötigen gesundheitlichen Vorsorge informieren und die nötigen Maßnahmen treffen, wie z.B. Impfschutz und Abschluss einer Auslandsreise-Versicherung (Kranken, Unfall- und Haftpflichtversicherung). Zur Einbeziehung in Maßnahmen der Krisenvorsorge und -reaktion der Deutschen Botschaft muss spätestens 10 Tage vor Beginn eines Aufenthaltes eine Online-Registrierung unter ELEFAND Anmeldung (diplo.de) erfolgen.

Bei Reisen ins Ausland sind die Hinweise zur Sicherheitsvorsorge und zu Not- und Krisenfällen im Ausland zu beachten, die unter Nakopa - SKEW (engagement-global.de) verfügbar sind.

## Antragsverfahren

Eine Antragstellung ist in einem Zeitraum vom 24. März bis spätestens 07. Mai 2023 durchgehend in der Förderprojektsoftware von Engagement Global möglich, die Sie unter <https://foerderung.engagement-global.de/> aufrufen können.

Die Antragstellung setzt das Einreichen einer Interessenbekundung in der Förderprojektsoftware voraus, die bis 06. März 2023 vorliegen muss. Nach der positiven Prüfung der Interessenbekundung ist die Kommune antragsberechtigt. Bitte beachten Sie, dass Sie sich zunächst in der Förderprojektsoftware registrieren sowie einen Antrag auf Trägerprüfung stellen müssen, sofern Sie nicht bereits als Antragstellender registriert sind. Der Antragstellende erhält nach Prüfung eine Benachrichtigung über seine Zulassung zur Antragstellung.

Zur Vorbereitung auf die Antragstellung raten wir zur Teilnahme an unserem Antragsseminar (Antragstellung leicht gemacht). Verschiedene Termine werden im Zeitraum der Antragstellung angeboten und über die Homepage der SKEW veröffentlicht. Zudem bieten wir Ihnen persönliche Beratung an. Zur Vereinbarung eines Beratungstermins empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den auf der Homepage genannten Ansprechpersonen.

Im Fall einer positiven Förderentscheidung wird zudem die Teilnahme an mindestens einem der beiden Seminare zur Projektdurchführung (Projekte erfolgreich gestalten) oder zur Projektabrechnung (Erstellung von Verwendungsnachweisen) dringend angeraten. Termine für alle Seminare finden Sie auf unserer Homepage (<https://skew.engagement-global.de/unterstuetzung-durch-nakopa.html>).

Der Antrag muss mit Unterschrift der nach Gemeindeordnung zeichnungsberechtigten Person eingehen.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den OECD-DAC-Kriterien und den Vorgaben dieser Bekanntmachung geprüft und nur nach der Feststellung der Förderfähigkeit gefördert.

Die Unterlagen sind auf postalischem Weg an folgende Adresse zu richten:

Engagement Global gGmbH/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt  
z.Hd. Team „FKKP“  
Friedrich-Ebert-Allee 40  
53113 Bonn

Die Ansprechpartner des Förderinstruments finden Sie auf der Website:

<https://skew.engagement-global.de/foerderprogramm-fuer-kommunale-klimaschutz-und-klimaanpassungsprojekte.html>

Nachfragen per Mail richten Sie bitte an unser Funktionspostfach:

[fkkp.skew@engagement-global.de](mailto:fkkp.skew@engagement-global.de)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.